

Lübeckische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen
nützig und nützlich ist.

Neun und Zwanzigstes Stück den 17. Julii 1784.

Proclama.

Auf Imploren Lt. Joh. Wilhelm Schumacher, als gerichtlich constituirten Bevollmächtigten der auswärtigen Erben des hieselbst unbesetzt verstorbenen Schneider-Meisters Andreas Pohl, und für die hiesigen sich angegebene und legitimirten Erben der zuletzt verstorbenen Ehefrau des erwähnten Andreas Pohl Wwe Engel Clara, geborne Frese, als resp. Bruder und Schwester Kinder beregter henderseitiger verstorbenen Eheleute, ist alhier valvis Curiae, wie auch zu Hamburg und Königsberg ein publicum Proclama affixt vorhanden, Kraft dessen alle und jede, welche außer den bereits sich angegebene und legitimirten Erben an deren Nachlaß ein gleich nahe Erbrecht mit jenen zu haben vermeinen, peremptorie vorzulegen werden, sich längstens den 24. Julii des bevorstehenden 1784. Jahres, alhier im Niedergericht entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu melden, und ihr vermeintes Erbrecht gehörig darzulegen und zu erweisen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nach Ablauf des präfixirten Termin nicht gemeldet, weiter nicht gehöret, sondern sub perpetuo silentio präcludirt, hingegen der Nachlaß obberegter beyden Eheleuten denen sich bereits angegebenen und binnen dieser Frist sich legitimirten Erben zuerkant werden solle.

(L. S.) Actum Lübeck den 8. Nov. 1783.

Wann in sel. Marcus Andr. Hennings Wwe & Sohn Güttern am 17. März 1784. concursus Creditorum erregt worden, als werden hiedurch von Gerichtswegen alle und jede dessen Gläubiger, welche sich bey dieser Concurs-Massae ausgeben gesonnen sind, schuldig erkannt, längstens den 2. May des folgenden 1785 ten Jahres ihre Forderungen hieselbst im Niedergerichte gehörend aufzugeben, und solche rechtlich zu justificiren, widrigenfalls sie von dieser Concurs-Massae ausgeschlossen würden.

(L. S.) Actum Lübeck den 20. März 1784.

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg ic. Da der Candidatus Theologiae Jacob Justus Iden vor einiger Zeit zu Ruxensdorff im Fürstenthum Rügen ab intestato verstorben, und hiehero nicht bekannt, ob derselbe außer seinen, dem Vernehmen nach seit 10 Jahren sich zu Curaco aufhaltenden Bruder Ludolph Johann Iden annoch mehrere Intestat-Erben hinterlassen; so werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des vorgebachten Candidati Theologiae J. J. Iden ex jure hereditario gegründete Ansprüche zu machen haben, am 27. Julii dieses Jahres hiedurch citirt und vorgeladen, gedachten Tages des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Regierung alhier, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, um ihr vermeintliches Erbschafts-Recht gehörig zu justificiren, widrigenfalls selbig. von dieser Erbschafts-Massa ausgeschlossen, und mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich selbige zu achten. Datum auf Unserm Hofe bey Rügen den 24. April 1784.

Ad mandatum Serenissimi principis,

(L. S.) Herzogl. Meckl. zur Rügen. Regierung verordnete Ober-Hauptmann, Cammer- und Justiz-Räthe.

J. E. Reinhard.

Armen: Sachen.

Wann am Dienstag auf der Kriegsküche von einer unbekanntem Person 2 Dänische Ducaten für franke bettlägerige Armen abgegeben worden sind; so wird dem Geber hiedurch versichert, daß solche eingegangen sind und nach seinem Wunsche angewendet werden sollen.

Heute Sonnabend den 17. Julii, Nachmittag präcise um 2½ Uhr, soll in einem Hause mitten in der Weidgrube am Weisshüttenberg verkauft werden, eine kleine Parthei neue Messina Estionen, durch den confirmirten Madler Joh. Dan. Burghard.